Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1991/07/30 3/20/2-1991

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1991

Rechtssatz

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist gemäß §43 StVO durch

Verordnung

zu regeln, die wiederum gemäß §44 leg cit durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen ist. Verkehrszeichen, denen keine

Verordnung zugrundeliegt, entfalten keine Rechtswirkungen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at